

## **Benutzungs- und Entgeltordnung der Artothek Waldshut-Tiengen vom 11. April 2022**

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt hat in seiner Sitzung vom 11. April 2022 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. 07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz am 02.12.2020, folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Artothek Waldshut-Tiengen beschlossen.

### **§ 1 Allgemeines**

Die Artothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Waldshut-Tiengen. Sie bietet die Möglichkeit, Werke zeitgenössischer Kunst zur privaten Nutzung auszuleihen. Sie präsentiert Ausstellungen und fördert durch Veranstaltungen wie Vorträge, Workshops, Symposien, Kooperationen die Kunstvermittlung und kulturelle Bildung. Die Benutzungs- und Entgeltordnung unterliegt öffentlichem Recht. Das Verleihverhältnis wird privatrechtlich geregelt.

### **§ 2 Ausleihe**

- (1) Die Einzelheiten der Ausleihe regelt ein zwischen Artothek und entleihender Person zu schließender privatrechtlicher Leihvertrag.
- (2) Die Ausleihe von Kunstgegenständen aus der Artothek ist natürlichen Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr und juristischen Personen möglich.
- (3) Natürliche Personen schließen unter Vorlage ihres gültigen Personalausweises in der Artothek einen Leihvertrag ab. Eine Änderung des Namens oder der Anschrift während eines laufenden Ausleihzeitraumes sind der Artothek unverzüglich mitzuteilen.

Bei Minderjährigen sind zusätzlich die schriftliche Einwilligung sowie eine schriftliche selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter für alle aus der Ausleihe sich ergebenden möglichen Verpflichtungen der Minderjährigen erforderlich.

Juristische Personen schließen den Leihvertrag durch eine schriftlich von ihnen bevollmächtigte natürliche Person ab.

- (4) Die Ausleihe der Kunstgegenstände der Artothek ist nur nach Unterzeichnung des Leihvertrages – und damit der Anerkennung der Benutzungs- und Entgeltordnung der Artothek – möglich.

### **§ 3 Entgelt & Ausleihfristen**

- (1) Die Ausleihfrist beträgt mindestens 26 und maximal 52 Wochen. Eine Verlängerung der Ausleihfrist von 26 auf 52 Wochen kann per Mail oder telefonisch bis spätestens eine Woche vor Ablauf der Leihfrist beantragt werden. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht. Die Verlängerung der Ausleihfrist gilt erst, wenn das Kulturamt sie schriftlich (per Mail) bestätigt hat. (per Mail).
- (2) Das Entgelt für die Ausleihe beträgt 26,00 Euro zzgl. gesetzlicher MwSt. je Kunstgegenstand je begonnene 26 Wochen. Die Bezahlung des Leihentgeltes hat im Voraus zu erfolgen, spätestens aber bei der Aushändigung der Kunstgegenstände.
- (3) Die Artothek kann die Anzahl der gleichzeitig ausgeliehenen Kunstgegenstände pro Person – auch im Einzelfall – beschränken.

### **§ 4 Aushändigung der Kunstgegenstände**

- (1) Die Aushändigung der Kunstgegenstände erfolgt persönlich in den Räumen der Artothek nach Zahlung des Leihentgeltes.
- (2) Die Kunstgegenstände werden vom Artothekspersonal sachgerecht für den Transport verpackt.
- (3) Die Entleihenden haben die Kunstgegenstände während des Transportes bestmöglich so zu sichern und zu befestigen, dass diese keinen Schaden durch den Transport nehmen können.

### **§ 5 Zusätzliche Leistungen der Artothek**

Für nachfolgend aufgeführte zusätzliche Leistungen erhebt die Artothek zusätzliche Entgelte:

- (1) Für eine Transportbegleitung durch Kulturamtspersonal wird eine Pauschale von 20 € zzgl. gesetzlicher MwSt. je angefangene 30 Minuten erhoben.

- (2) Der Transport von Kunstwerken an die Zieladresse - durch einen Kurierdienst oder gegebenenfalls den Baubetriebshof der Stadt Waldshut-Tiengen - wird nach individuellem Aufwand abgerechnet.
- (3) Falls ein Transport, Kurierdienst oder eine Transportbegleitung gewünscht wird, ist vorab eine schriftliche Kostenvoranfrage zu stellen; auch die anschließende Auftragsbestätigung muss schriftlich erfolgen.

### **§ 6 Ausleihe an Museen für Ausstellungen**

Die Artothek verleiht Kunstwerke auch an Museen oder vergleichbare Einrichtungen zum Zwecke der Präsentation der Werke in Ausstellungen. Das Entgelt für die Ausleihe richtet sich nach § 3 Abs. 2; zusätzlich ist eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 50 Euro zzgl. gesetzlicher MwSt. zu zahlen. Überschreitet der Zeitraum der Ausstellung die Ausleihfrist von 26 Wochen, sind für jeden weiteren angefangenen 26-Wochen-Zeitraum jeweils weitere 26,00 Euro zzgl. gesetzlicher MwSt. je Kunstgegenstand zu zahlen. Die weiteren Einzelheiten der Ausleihe (z. B. Transport-/kosten, Versicherung/-skosten, Nutzungsrechte) regelt ein zwischen Artothek und Entleiher zu schließender privatrechtlicher Leihvertrag.

### **§ 7 Behandlung der ausgeliehenen Kunstgegenstände und Haftung**

- (1) Die Entleihenden sind verpflichtet, die ausgeliehenen Kunstgegenstände sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Verschmutzung, Beschädigung oder sonstigen Veränderungen zu bewahren. Insbesondere dürfen die Kunstwerke nicht direktem Sonnenlicht, starker Hitze, offenem Feuer, Feuchtigkeit oder Fettdämpfen ausgesetzt werden. Die Kunstwerke dürfen nicht, auch nicht zeitweise, aus dem Rahmen genommen werden. Eine Veränderung der vorhandenen Aufhängevorrichtung ist nicht gestattet.
- (2) Die Kunstgegenstände sind in der Verpackung zurückzugeben, in der sie übergeben worden sind.
- (3) Die Entleihenden sind verpflichtet, sich bei der Ausgabe vom ordnungsgemäßen Zustand der Kunstgegenstände zu vergewissern.
- (4) Eine Weitergabe der entliehenen Kunstgegenstände an Dritte ist unzulässig.
- (5) Verlust und Veränderungen der Kunstgegenstände sind der Artothek sofort anzuzeigen; sie verpflichten ebenso wie Verschmutzung und Beschädigung der Kunstgegenstände die Entleihenden zu Schadenersatz, es sei denn, diese haben den Verlust, die Verschmutzung, Beschädigung oder sonstige Veränderung nicht zu vertreten.
- (6) Die Höhe des zu leistenden Schadenersatzes bemisst sich nach dem Versicherungswert bzw. dem Wiederbeschaffungswert des entliehenen Kunstgegenstandes.
- (7) Eine Übertragung von Nutzungsrechten im Sinne des Urheberrechts ist mit der Ausleihe nicht verbunden. Die Kunstgegenstände dürfen von den Entleihenden insbesondere nicht in elektronischen Netzen öffentlich zugänglich gemacht werden. Die Entleihenden haften der Stadt Waldshut-Tiengen für Forderungen Dritter, die sich aus der Verletzung dieser Vorschrift ergeben. Sie haben die Stadt von Forderungen Dritter, die diese im Zusammenhang mit Urheberrechtsverletzungen geltend machen, unverzüglich freizustellen.

### **§ 8 Rückgabe**

- (1) Die entliehenen Kunstgegenstände müssen spätestens am letzten Tag der Ausleihfrist zurückgegeben werden. Der Termin für die Rückgabe kann bereits bei der Aushändigung des Kunstgegenstandes vereinbart werden.
- (2) Bei verspäteter Rückgabe wird je Kunstgegenstand und angefangener Woche ein Entgelt von 2,00 Euro zzgl. gesetzlicher MwSt. erhoben, ein zusätzliches Entgelt von einmalig 26,00 Euro zzgl. gesetzlicher MwSt. je ausgegebenen Gegenstand ab der 13. Woche der Überziehung.

### **§ 9 Ausschluss**

Solange Entleihende mit der Rückgabe von Kunstwerken im Verzug sind, werden keine weiteren Kunstwerke an diese ausgeliehen. Unbeschadet dessen können Entleihende, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erheblich oder trotz Abmahnung

wiederholt verstoßen, zeitweise oder auf Dauer von der Nutzung ausgeschlossen werden.

#### **§ 10 Hausrecht**

Das Hausrecht steht der Leitung des Kulturamts der Stadt Waldshut-Tiengen zu und kann von dieser auf Dritte übertragen werden.

#### **§ 11 Haftung der Stadt Waldshut-Tiengen**

Die Stadt Waldshut-Tiengen und deren Bedienstete haften nicht für leichte Fahrlässigkeit, insbesondere gilt dies hinsichtlich Garderobe und privater Gegenstände, die Besucherinnen und Besuchern in den Räumen der Artothek abhandenkommen. Die gesetzliche Haftung für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bleibt unberührt.

#### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 30. April 2022 in Kraft.

#### **HINWEIS gemäß § 4 Abs. 4 GemO:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Waldshut-Tiengen, den 11. April 2022

**Der Gemeinderat**

***Dr. Philipp Frank, Oberbürgermeister***